



CH-3003 Bern, BFE

Empfänger: gemäss beiliegender Liste

Eingegangen
04. März 2013
Erliegt:
Weiter- geleitet:

Sachbearbeiter: Yves Amstutz
Bern, 28. Februar 2013

Information der zuständigen Behörden betreffend Baubewilligungen in der Nähe von Rohrleitungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen bestimmt, dass die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen Dritter in der Nähe von Rohrleitungsanlagen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bewilligt werden darf, wenn diese Bauten oder Anlagen eine Rohrleitungsanlage kreuzen oder die Betriebssicherheit der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnten (Art. 28 Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen [RLG]¹).

Bauvorhaben Dritter werden namentlich in der Rohrleitungsverordnung (RLV) definiert (Art. 26 RLV)². Es handelt sich insbesondere um Grabarbeiten (einschliesslich Tiefpflügen und Bodenlockerungen), Aufschüttungen, Unterhöhungen und erhebliche Nutzungsänderungen innerhalb eines waagrecht gemessenen Abstands von 10 m von der Rohrleitung. In der vom Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI) herausgegebenen Richtlinie «Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen über 5 bar» (ERI-Richtlinie) werden die bewilligungspflichtigen Bauvorhaben präzisiert (vgl. Anhang 13 «Bauten im Bereich von Rohrleitungen» der ERI-Richtlinie).

Zahlreiche Bauvorhaben Dritter in der Nähe von Rohrleitungsanlagen erfordern gleichzeitig auch eine Baubewilligung der zuständigen Kantons- oder Gemeindebehörde. Die kantonale oder kommunale Baubewilligung befreit die

Das Wichtigste in Kürze

- Bauten in der Nähe von Rohrleitungsanlagen erfordern von den zuständigen Behörden besondere Aufmerksamkeit.
- Eine kantonale oder kommunale Baubewilligung reicht nicht immer aus.
- In manchen Fällen ist eine Genehmigung des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats erforderlich.
- Wir ersuchen den Kanton oder die Gemeinde, die Gesuchstellenden entsprechend zu informieren.
- Ein genaues Einhalten des Verfahrens ermöglicht es, das Unfallrisiko zu vermindern.

Besten Dank für Ihre
Unterstützung.

¹ SR 746.1

² SR 746.11



Gesuchstellenden nicht von der Pflicht, gegebenenfalls eine Bewilligung für Bauten Dritter einzuholen. Umgekehrt entbindet die Erteilung einer Bewilligung für Bauten Dritter den Gesuchstellenden nicht davon, eine kantonale oder kommunale Baubewilligung einzuholen.

Verstösse gegen die Bestimmungen über Bauten Dritter werden vom Bundesamt für Energie (BFE) strafrechtlich verfolgt und geahndet (Art. 28 RLG sowie Art. 26 RLV i. V. m. Art. 45 und 46a RLV). Anlässlich der durchgeführten Strafuntersuchungen hat das BFE festgestellt, dass in mehreren Fällen die für Baubewilligungen zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden die Gesuchstellenden nicht darauf hingewiesen haben, dass die Errichtung und die Änderung von Bauten Dritter in der Nähe von Rohrleitungsanlagen nur von der zuständigen Aufsichtsbehörde (im konkreten Fall des ERI im Auftrag des BFE) bewilligt werden kann.

Damit bei Bauvorhaben Dritter in der Nähe von Rohrleitungsanlagen mit einem Druck über 5 bar (Öl- oder Gaspipeline) die Sicherheit verbessert und mithin Unfälle im Zusammenhang mit solchen Rohrleitungen vermieden werden können, bitten wir Sie, die Gesuchstellenden einer kantonalen oder kommunalen Baubewilligung darauf hinzuweisen, dass jede Bautätigkeit Dritter (insbesondere innerhalb eines Streifens von 10 m beidseits einer Rohrleitung) im Sinne von Artikel 28 RLG und 26 RLV bewilligungspflichtig ist.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Recht und Sicherheit



Franz Schneider
Vizedirektor



Yves Amstutz
Fachspezialist Recht



Beilage:

- Art. 28 RLG
- Art. 26 RLV
- Anhang 13 «Bauten im Bereich von Rohrleitungen» der ERI-Richtlinie

Verteiler:

- Betroffene Kantone und Gemeinden

Kopie an:

- Betreiber von Ölpipelines und von Hochdruck-Gasleitungen
- Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat (ERI)



Art. 28 RLG

7. Bauvorhaben
Dritter
- Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen Dritter darf nur mit Zustimmung des Bundesamtes bewilligt werden, wenn sie:
- a. Rohrleitungsanlagen kreuzen;
 - b. die Betriebssicherheit der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnten.

5. Abschnitt: Bauvorhaben Dritter

Art. 26 RLV Zustimmung

¹ Dritte, die Bauten und Anlagen im Sinne von Artikel 28 des Gesetzes ausführen wollen, müssen rechtzeitig vor Baubeginn die Zustimmung des Bundesamtes einholen.

² Als Bauvorhaben im Sinne von Artikel 28 des Gesetzes gelten:

- a. Grabarbeiten (einschliesslich Tiefpflügen und Bodenlockerungen), Aufschüttungen, Unterhöhlungen und erhebliche Nutzungsänderungen innerhalb eines waagrecht gemessenen Abstandes von 10 m von der Rohrleitung bzw. innerhalb der Schutzzone von Nebenanlagen und Stollenportalen;
- b. Sprengungen und die Erstellung von Anlagen, die Erschütterungen, elektrische, chemische oder andere Beeinflussungen erzeugen und die Sicherheit der Rohrleitungsanlage oder deren Betrieb beeinträchtigen können.

³ Die Pflicht, die Zustimmung des Bundesamtes einzuholen, beginnt mit Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung.

⁴ Die Unternehmung macht die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die für Bauvorhaben eine Zustimmung nach Absatz 1 einholen müssen, mindestens einmal alle vier Jahre schriftlich auf die Pflicht aufmerksam, für die Ausführung von Bauvorhaben die Zustimmung des Bundesamtes einzuholen. Verstösse gegen diese Pflicht sind dem Bundesamt unverzüglich zu melden.

Anhang 13 Bauten im Bereich von Rohrleitungen

Merkblatt betreffend die Bewilligung von Bauvorhaben und anderen Arbeiten im Bereich einer Ölleitung oder einer Gasleitung über 5 bar

Vorwort

Das vorliegende Merkblatt fasst die Vorschriften summarisch zusammen. Es soll einen kurzen Überblick über die relevanten Bestimmungen geben, bestimmend sind aber die Vorgaben der konkreten Vorschriften.

Allgemeines

Pipelines gelten trotz der hohen Drücke als sicheres Transportmittel. Schäden an der Rohrleitung aus Unachtsamkeit bei Grab- und ähnlichen Arbeiten sind aber nicht ausgeschlossen. Sie sind die weitaus häufigste Unfallursache. Der Gesetzgeber hat deshalb die Arbeiten, welche eine Rohrleitung gefährden können, der Bewilligungspflicht unterstellt, damit die zum Schutz der Leitung nötigen Sicherheitsmassnahmen angeordnet werden können. Die Sicherheitsabstände sollen vor allem die Leitung vor Beschädigungen Dritter schützen. Ein Schutz der Umgebung könnte nur mit sehr viel grösseren Abständen wirksam erreicht werden. Nachstehend einige nicht abschliessende Hinweise.

Gesetz und Verordnungen können im Internet unter "www.admin.ch" herunter geladen werden.

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

Innerhalb eines Streifens vom 10 m beidseits einer Rohrleitung und innerhalb der Schutzzone einer Station (meistens 30 m), ist jegliche Bautätigkeit bewilligungspflichtig, die eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- sie reicht tiefer als 40 cm in den Boden;
- sie bewirkt eine Änderung der Rohrleitungsüberdeckung;
- sie hat eine Änderung des Bodenaufbaus zur Folge oder zum Zweck;
- sie hat eine Änderung der Bodennutzung zur Folge oder zum Zweck;
- es wird ober- oder unterirdisch ein bleibendes Bauwerk erstellt.

Darüber hinaus sind alle Tätigkeiten bewilligungspflichtig, die die Rohrleitungsanlage in irgend einer Form gefährden können. Insbesondere bei Spreng- oder Rammarbeiten ist vorgängig abzuklären, ob eine Bewilligungspflicht vorliegt. Diese allgemeine Bewilligungspflicht gilt auch ausserhalb der 10m-Distanz.

Rein landwirtschaftliche Tätigkeiten sind, mit Ausnahme von Tiefenlockerungen, nicht bewilligungspflichtig.

Sicherheitsabstände zu Rohrleitungsanlagen

Im Rahmen des rohrleitungsrechtlichen Bewilligungsverfahrens können Drittbauten bewilligt werden, wenn die folgenden Abstände eingehalten werden:

Objekte	Minimalabstände
Bäume ab Stammumfang > 35 cm	2 m
Kreuzung mit allen Leitungsarten exkl. von stromführenden Kabeln mit offenem Graben	0,30 m
Stromführende Kabel mit offenem Graben	0,50 m
Parallelführung von Werkleitungen bei gleichzeitigem Bau bei nachträglichem Bau bei grabenlosen Bauverfahren	2 m 2 - 5 m, je nach Länge und Verlegetiefe 3 - 10 m, je nach Länge und Bauverfahren
Fundamente, Schächte, Masten ohne Erdungen	2 m
Gebäude ohne Personenbelegung	2 m
Gebäude mit Personenbelegung	10 m (5m bei Betriebsdruck ≤ 25bar)
Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen	5 m
Fahrbahnrand andere Strassen und Wege	2 m
Kreuzungen von Wegen und Strassen ohne Schutzbauwerke ohne Hartbelag mit Hartbelag	1,5 m 2 m
Baugruben bis 4 m Tiefe	2 m zum Grubenrand und Böschungswinkel 1:1
Weitere zwischen einer Rohrleitungsanlage und elektrischen Anlagen einzuhaltenden Abstände sind im Anhang 1 der Rohrleitungssicherheitsverordnung RLSV (SR 746.12) festgehalten.	

Für alle hier nicht speziell aufgeführten Fälle geben der Rohrleitungsbetreiber oder das Eidg. Rohrleitungsinspektorat gerne Auskunft.

Bewilligungsverfahren

Die Pflicht zur Einhaltung dieser Abstände obliegt jedermann. Auf Gesuch hin können Ausnahmebewilligungen erteilt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es erlauben oder die Umstände es erfordern.

Bei den Abstandsvorschriften handelt es sich um öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, nach bundesgerichtlicher Praxis zu entschädigen sind.

Gesuche um Bewilligung von Bauvorhaben im Bereich einer Rohrleitung sind mit den nötigen Plänen (Situationen, Schnitte, Aufrisse, Ansichten, Längen- und Querprofile, etc.) in 2 Exemplaren dem Leitungsbetreiber zur Stellungnahme einzureichen. Dieser leitet 1 Exemplar des Gesuches dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat weiter. Für die Bearbeitung werden im Normalfall ca. 2 – 4 Wochen benötigt.

Die absichtliche oder fahrlässige Nichtbeachtung der Bewilligungsvorschriften wird durch die Aufsichtsbehörde strafrechtlich geahndet.

Auskunft zum Bewilligungsverfahren:	Technische Auskunft:
Bundesamt für Energie Sektion Recht und Rohrleitungen 3003 Bern	Eidg. Rohrleitungsinspektorat Richtistrasse 15 8304 Wallisellen
Telefon: 031 322 56 11	Telefon: 044 877 62 79
Fax: 031 323 25 00	Fax: 044 877 62 12
E-mail: contact@bfe.admin.ch	E-mail: eri@svti.ch